



Mitwirkungspolitik

März 2026

Mitwirkungspolitik der LGT PB Fund Solutions AG

In ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM stellt die LGT PB Fund Solutions AG sicher, dass die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten in Einklang mit den nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen erfolgt:

Am 17. Mai 2017 erliess die EU die Aktionärsrechterichtlinie II (Shareholder Rights Directive II) (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (nachfolgend «SRD II»). Die SRD II ergänzt und überarbeitet die bestehende EU-Richtlinie 2007/36/EG grundlegend und bringt Änderungen für Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR.

Die neuen PGR-Bestimmungen zur Umsetzung der SRD II in den Art. 367 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sind am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Sie regeln die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit der Generalversammlung von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 262a Abs. 1 PGR), die ihren Sitz im EWR haben sowie besondere Anforderungen, um die langfristige Mitwirkung der Aktionäre zu fördern.

Ebenso berücksichtigt die LGT PB Fund Solutions AG die fondsspezifischen Vorgaben in Art. 40 der liechtensteinischen Verordnung vom 05. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend «UCITSV») sowie Art. 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU (nachfolgend «Del. VO 231/2013»), welche hinsichtlich der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten nicht ausschliesslich auf den EWR abstellen.

1. Grundsätze bei der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

Generell gilt, dass die Ausübung der mit den verwalteten Fonds verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte ausschliesslich im Interesse und zum Nutzen des betreffenden Fonds und seiner Anleger erfolgt und mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds übereinstimmen muss (Art. 367h Abs. 1 Ziff. 1 PGR, Art. 40 Abs. 2 Bst. b UCITSV und Art. 37 Abs. 2 Bst. b Del. VO 231/2013).

Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten resultieren, sind zu verhindern oder zu regeln und gegebenenfalls auch offenzulegen. Jede Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten geschieht unabhängig von den Interessen Dritter und steht im Einklang mit den einschlägigen europäischen und liechtensteinischen regulatorischen Bestimmungen (Art. 367h Abs. 1 Ziff. 7 PGR, Art. 40 Abs. 2 Bst. c UCITSV und Art. 37 Abs. 2 Bst. c Del. VO 231/2013).

Bei der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten werden, stets in Abhängigkeit von allfälligen einschlägigen fondsspezifischen Vorgaben, grundsätzlich jene Massnahmen unterstützt, die den Wert des jeweiligen Unternehmens auf lange Sicht steigern können. Neben den finanziellen Interessen der Fonds stehen jedoch insbesondere auch ökologische und nachhaltigkeitsbezogene Standpunkte (ESG-Kriterien) im Vordergrund.

2. Kriterienkatalog für die Überwachung der Gesellschaften

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR, Art. 40 Abs. 2 Bst. a UCITSV und Art. 37 Abs. 2 Bst. a Del. VO 231/2013 basiert auf der Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung der Gesellschaften und berücksichtigt hierbei insbesondere die veröffentlichten Finanzberichte und Ad-hoc-Mitteilungen.

Bei der Stimmrechtsausübung legt die LGT PB Fund Solutions AG bzw. der delegierte Asset Manager insbesondere Wert auf folgende Punkte:

- a. Einwandfreie Buchführung des Unternehmens;
- b. Qualifiziertes und von der Aufsicht unabhängiges Management (Corporate Governance);
- c. Angemessene Vergütungsstruktur;
- d. Transparente Kommunikation;
- e. Ausgewogene Kapital- und Eigentümerstruktur;
- f. Nachhaltigkeitskriterien.

Die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien bei der Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem regionalen Bezug («Wirkungsgrad») von Rechtsvorschriften. Hierbei gilt, dass:

- (1) im Falle der Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Generalversammlungen von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, sämtliche Abstimmungen über der Wesentlichkeitsgrenze (siehe Abschnitt 3) überprüft werden;
- (2) die Ausübung aller weiteren Stimm- und Gläubigerrechte stichprobenartig durch die LGT PB Fund Solutions AG überprüft wird.

3. Wesentlichkeit

Die Ausübung der Stimmrechte und anderer mit Aktien verbundener Rechte sowie die Ausübung von Gläubigerrechten durch die LGT PB Fund Solutions AG erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn ein wesentliches Geschäft vorliegt. Ein wesentliches Geschäft ist gegeben, wenn der Stimmenanteil an einem Unternehmen bzw. der Anteil an der geschuldeten Leistung, konsolidiert auf Ebene der LGT PB Fund Solutions AG, mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals bzw. der geschuldeten Leistung des betreffenden Unternehmens beträgt. Beträgt der Stimmenanteil bzw. der Anteil der Gläubigerrechte weniger als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals bzw. der geschuldeten Leistung, steht es der LGT PB Fund Solutions AG bzw. ihren Delegationsnehmern frei, dennoch Stimmrechte bzw. Gläubigerrechte im Sinne der Anleger auszuüben.

4. Stimmrechtsausübung durch die LGT PB Fund Solutions AG bzw. durch Dritte

Die Wahrnehmung der Stimmrechte kann durch die LGT PB Fund Solutions AG oder mittels Delegation durch einen Delegationsnehmer erfolgen. Im Falle einer Delegation erfolgt die Ausübung der Stimmrechte zwingend durch den Delegationsnehmer. Der Delegationsnehmer hat dabei die von der LGT PB Fund Solutions AG definierten Vorgaben einzuhalten. Die Delegation der Stimmrechtsausübung muss im betreffenden Vertrag festgehalten werden.

Die in Abschnitt 3 definierte Wesentlichkeitsgrenze von einem Prozent wird von der LGT PB Fund Solutions AG laufend überwacht und eine Überschreitung wird dokumentiert. Im Falle einer anstehenden (ausser-)ordentlichen Generalversammlung werden weiterführende Dokumente sowie Abstimmungsunterlagen bei der Verwahrstelle angefragt und an den jeweiligen Delegationsnehmer mit der Aufforderung zur Abstimmung und Retournierung an die LGT PB Fund Solutions AG weitergeleitet. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Kommt der Delegationsnehmer der beschriebenen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, übernimmt die LGT PB Fund Solutions AG die Stimmrechtsausübung.

5. Ausübung von Gläubigerrechten durch die LGT PB Fund Solutions AG bzw. durch Dritte

Die LGT PB Fund Solutions AG nimmt die Gläubigerrechte bei Ausfall eines Schuldners im Interesse der Anleger wahr. Eine Delegation ist nur möglich, sofern keine Interessenskonflikte bestehen. Die Gläubigerrechte sind grundsätzlich geltend zu machen, sofern sie für die Anleger des OGAW bzw. AIF von wesentlicher Bedeutung sind.

6. Weiterführendes Engagement

Die LGT PB Fund Solutions AG regelt das weiterführende Engagement zur Kommunikation mit Gesellschaften, Interessenträgern und Aktionären sowie eine etwaige Zusammenarbeit grundsätzlich wie folgt:

- a. ein Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern von Gesellschaften ist möglich, aber nicht verpflichtend vorgesehen (Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR);
- b. eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist möglich, aber nicht verpflichtend vorgesehen (Art. 367h Abs. 1 Ziff. 5 PGR);

- c. eine Kooperation bzw. Kommunikation mit anderen einschlägigen Interessenträgern von Gesellschaften, in welche investiert wurde, ist möglich, aber nicht verpflichtend vorgesehen (Art. 367h Abs. 1 Ziff. 6 PGR).

Bei der Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten durch Dritte liegt es im Ermessen des Delegationsnehmers, über das weiterführende Engagement im Interesse des Fonds zu entscheiden.

7. Information der Anleger

Die LGT PB Fund Solutions AG informiert auf ihrer Internetseite kostenfrei über ihre Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h Abs. 1 PGR. Zudem informiert sie auf ihrer Internetseite kostenfrei auf jährlicher Basis, wie sie die Mitwirkungspolitik nach Art. 367h Abs. 2 PGR umgesetzt hat. Dies schliesst eine allgemeine Beschreibung des Abstimmungsverhaltens, eine Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und den Rückgriff auf Dienste von Stimmrechtsberatern ein. Ebenfalls hat die LGT PB Fund Solutions AG auf ihrer Internetseite kostenfrei ihr Abstimmungsverhalten in Generalversammlungen von im EWR börsenkotierten Aktiengesellschaften zu veröffentlichen, an denen die von ihr verwalteten Fonds Aktien halten, sofern es sich nicht um eine Abstimmung handelt, die wegen ihres Gegenstands oder des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend ist.

Zusätzlich werden die vorerwähnten Informationen sowie weitere Einzelheiten zu den getroffenen Massnahmen auf Basis der oben beschriebenen Strategien den Anlegern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt (Art. 40 Abs. 4 UCITSV bzw. Art. 37 Abs. 3 Del. VO 231/2013).